

Richtlinien

zur Grabherstellung und zum Einsatz von Trägern auf kirchlichen Friedhöfen

Vom 25. Juni 1991 (ABl. 1991 S. A 51)

Da bezüglich der Grabherstellung und des Einsatzes von Trägern auf kirchlichen Friedhöfen derzeit viele Unklarheiten bestehen und die bisher übliche Praxis auf Grund der neuen Rechtsordnung einer Veränderung bedarf, werden nachstehend einige wichtige Grundsätze zur Einführung einer den Erfordernissen entsprechenden Handhabung übermittelt:

Inhaltsübersicht^{*}

1. Grabherstellung	1
2. Trägerdienste	4
Anlage 1 – Muster Vergütungsvereinbarung	6
Anlage 2 – Muster Dienstanweisung	8
Anlage 3 – Muster Werkvertrag	11

1. Grabherstellung

Die Grabherstellung ist Bestandteil des hoheitlichen Bereiches, für den der Friedhof in jedem Fall verantwortlich ist. Die Grabherstellung als hoheitliche Aufgabe kann daher nur durch eigene Mitarbeiter ausgeführt oder mittels Werkvertrag an einen Gewerbetreibenden übertragen werden. Eine privatrechtliche Beziehung zwischen dem durch Werkvertrag Beauftragten und dem Grabstellennutzer ist unzulässig. Die Gebührenerhebung und -einziehung muß stets durch den Friedhofsträger erfolgen.

Aufgrund der mit der Übernahme des Grundgesetzes in Verbindung stehenden veränderten Rechtslage muß eine Umstellung auch auf den Friedhöfen erfol-

* nichtamtlich

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

gen, wo bislang aus Mangel an eigenen Mitarbeitern der sogenannte "freischaffende Grabmacher" in der Bezahlung von Bürger zu Bürger tätig war.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- 1.1. Verfügt der Friedhof über fest angestellte Mitarbeiter, so ist die Grabherstellung Bestandteil des Arbeitsvertrages im Rahmen der vereinbarten Arbeitsstundenzahl und wird gemäß den bestehenden kirchlichen Tarifen entlohnt.

In Abänderung von Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen vom 12.11.1990 (Reg.-Nr. 60201[8]379; 6503/337) ist rückwirkend ab 1.1.1991 ein Grabmacherzuschlag von *50 DM* pro handgeschachtetem Erdgrab zu gewähren. Der Zuschlag ist mit dem Bruttomonatslohn zu versteuern. Es ist eine Monatspauschale zu bilden und auszuzahlen, die sich aus 80 % der im vergangenen Jahr ausgehobenen Erdgräber, geteilt durch 12 Monate, ergibt. Im Dezember eines jeden Jahres erfolgt die Restverrechnung. Etwa gewährte Ausgleichszahlungen, die den Grabmacherzuschlag ersetzen sollten, sind mit Einführung dieser Neuregelung zu verrechnen und abzubauen. Der Grabmacherzuschlag in Höhe von *50 DM* bleibt unberührt von Tariferhöhungen. Der Zuschlag muß in die Gebührenkalkulation mit einfließen.

- 1.2. Auf kleinen Friedhöfen mit wenigen Beerdigungen/Jahr und ohne fest angestellte Mitarbeiter kann diese Leistung nach einem pauschal zu vereinbarenden Betrag vergütet werden, da in diesem Fall nicht von einer durchschnittlichen, regelmäßigen Arbeitsstundenzahl ausgegangen werden kann. Dieser Betrag darf eine Höhe von derzeit max. *110 DM* nicht überschreiten.

Der Ausführende ist für diese Tätigkeit anzustellen; zur beiderseitigen Rechtssicherheit sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Dabei ist das gültige Arbeitsvertragsmuster für kirchliche Arbeiter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu verwenden. Die vereinbarten Pauschalzahlungen werden in einer gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, aufgeführt (siehe Anlage 1, Muster Vergütungsvereinbarung). In dem Fall entfällt die Angabe der Lohngruppe und des entsprechenden Stundenlohnes im Arbeitsvertrag.

Werden neben der Grabmachertätigkeit noch einzelne Friedhofsunterhaltungsarbeiten übertragen, die jedoch der Grabmachertätigkeit vom Umfang her nur untergeordnet sind, können auch diese Arbeiten mit einer

Pauschale entlohnt werden. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der für die Ausführung der Arbeiten nötigen durchschnittlichen Arbeitsstundenzahl, multipliziert mit dem Stundensatz des gültigen kirchlichen Tarifs. Voraussetzung für eine pauschale Versteuerung der Einkünfte geringfügig Beschäftigter ist stets, daß die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig unter 15 Stunden liegt und das monatliche Entgelt regelmäßig unter 250,- DM beträgt.

In Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ist durch den Arbeitgeber eine Dienstanweisung zu erlassen (siehe Anlage 2, Muster Dienstanweisung).

Der Kirchenvorstand hat im Hinblick auf Ziffer 1 der Dienstanweisung dem Arbeiter die entsprechenden Rechtsvorschriften vor Beginn seiner Tätigkeit vorzulegen und auf die mit der Tätigkeit verbundenen Bestimmungen konkret hinzuweisen.

Über die Besonderheiten bei der Abführung von Lohnsteuer und ggf. Beiträgen zur Sozialversicherung (vgl. Hinweise zu Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigungen vom 22.4.91 – Reg.-Nr. 1314[1]57 –) ist Rücksprache mit dem zuständigen *Bezirkskirchenamt*^{**} zu führen, das die Einstellung und die Vergütungsregelung zu genehmigen hat.

Die Bestattung ist den Auftraggebern gemäß der bestätigten Friedhofsgebührenordnung zu berechnen. Bei der Aufstellung der Friedhofsgebührenordnung ist das landeskirchliche Kalkulationsmuster anzuwenden.

1.3. Rechtlich ist es auch möglich, die Grabherstellung einem Gewerbetreibenden zu übertragen, der dann im Rahmen eines Werkvertrages für den Friedhofsträger als Erfüllungsgehilfe tätig wird. Da bei Werkverträgen einige Besonderheiten zu berücksichtigen sind, ist es erforderlich, vor geplanten Abschlüssen mit dem zuständigen *Bezirkskirchenamt*^{**} Rücksprache zu führen und dessen Beratung einzuholen. Werkverträge bedürfen in jedem Fall vor Abschluß der Genehmigung durch das *Bezirkskirchenamt*^{**}.

Das als Anlage 3 beigefügte Muster eines Werkvertrages berücksichtigt neben Bestattungs- auch Unterhaltungsarbeiten, weil vielerorts das Bedürfnis besteht, mehr als nur die bloße Grabherstellung an ein Unternehmen zu delegieren. Das Muster ist daher entsprechend den konkreten Bedingungen des Einzelfalles durch Weglassung der unzutreffenden Punkte zu aktualisieren.

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

Da der Gewerbetreibende von den durch den Auftraggeber (Friedhofsträger) gezahlten Vergütungen und Entgelten Steuern und Versicherungsbeiträge abführen sowie betriebliche Rücklagen und Gewinne erzielen muß, ist in der Regel die Abwicklung der hoheitlichen Leistungen auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende um 20-40 % teurer. Entsprechend hoch ist dann die vom Grabstelleninhaber zu fordernde Gebühr. Dies muß stets vor Abschluß eines entsprechenden Vertrages bedacht werden.

Vom Abschluß von Werkverträgen mit Bestattern wird abgeraten. Die Grabherstellung gehört zum gärtnerischen Fachteil des hoheitlichen Friedhofsbereichs. Werkverträge sollten daher in der Regel mit Gärtnern abgeschlossen werden.

Es ist ein fester Betrag pro Grabherstellung zu vereinbaren, der nicht höher als derzeit *200 DM* (incl. Mehrwertsteuer) liegen darf (in den alten Bundesländern z. Z. zwischen *180 DM* und *500 DM* je nach Bodenklasse). Dieser Betrag und der entstehende Verwaltungsaufwand für den Friedhofsträger ergeben die zu erhebende Bestattungsgebühr, die der Friedhofsträger einzieht und aus der der Gewerbetreibende bezahlt wird. Voraussetzung für seine Tätigkeit ist, daß er dem Friedhofsträger die Anmeldung seines Gewerbes beim Gewerbeamt sowie den Abschluß einer betrieblichen Unfall- und Haftpflichtversicherung nachweist.

1.4. Die ehrenamtliche Grabherstellung ohne Vergütung, aber mit Unfallversicherungsschutz, ist nach wie vor dort möglich, wo dies in der Satzung der Kommune und als entsprechende Festlegung in der Friedhofsordnung enthalten ist oder in diese aufgenommen wird.

2. Trägerdienste

2.1. Verfügt der Friedhof über fest angestellte Mitarbeiter, so kann der Trägerdienst Bestandteil des Arbeitsvertrages im Rahmen der vereinbarten Arbeitsstundenzahl sein und wird gemäß den bestehenden kirchlichen Tarifen entlohnt.

2.2. Der Friedhofsträger hat ferner die Möglichkeit, für diese Tätigkeit Träger anzustellen. Das Tragen wird mit einem Pauschalbetrag vergütet. Die Besonderheiten bezüglich der Abführung von Lohnsteuer und ggf. Beiträgen zur Sozialversicherung sind den unter 1.2. genannten Hinweisen vom 22.4.1991 (Reg.-Nr. 1314[1]57) zu entnehmen. Die Vergütung und die

dem Friedhofsträger entstehenden Kosten für Versteuerung und Versicherung sind in die Gebührenkalkulation aufzunehmen.

2.3. Die Trägertätigkeit kann auch im Rahmen eines Werkvertrages durch einen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. In diesem Fall ist das Tragen meist Bestandteil eines Werkvertrages, der für Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann auch nur für die Durchführung von Trägerdiensten ein entsprechender Werkvertrag abgeschlossen werden – siehe Anlage 3 – Muster Werkvertrag, Pkt.: Sargtransport).

2.4. Für ehrenamtliche Trägerdienste gelten die Ausführungen unter 1.4. entsprechend.

Zum Arbeitsvertrag vom und der dazu ergangenen Dienstanweisung vom wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Vergütung.....	6
§ 2 Vergütungsänderungen.....	7
§ 3 Sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden:.....	7

§ 1 Vergütung

1. Bestattungsbereich:

- 1.1. Für die Leistung nach Pkt. 3.1.1. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**
- 1.2. Für die Leistung nach Pkt. 3.1.2. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**
- 1.3. Für die Leistung nach Pkt. 3.1.3. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**
- 1.4. Für die Leistung nach Pkt. 3.1.4. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**
- 1.5. Für die Leistung nach Pkt. 3.1.5. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**
- 1.6. Einbettungen werden nach Pkt. 3.1.1.
der Dienstanweisung vergütet.

2. Pflegebereich:

- 2.1. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.1. [EUR]
der Dienstanweisung **pauschal**

* nichtamtlich

Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL 4.13.7

2.2. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.2. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]
2.3. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.3. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]
2.4. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.4. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]
2.5. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.5. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]
2.6. Für die Leistung nach Pkt. 3.2.6. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]
Wenn keine Einzelvergütungen für Punkt 3.2.1. - 3.2.6. ausgehandelt werden, genügt es unter 2. Pflegebereich zu schreiben:		
Für die Leistungen nach Pkt. 3.2.1.-3.2.6. der Dienstanweisung	pauschal	[EUR]

§ 2

Vergütungsänderungen

Änderungen der Einzelvergütungen nach § 1 bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden:

Zusätzlich zu den Festlegungen in den §§ 1 und 2 werden folgende Vereinbarungen und Nebenabreden getroffen:

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Siegel

die anstellende Dienststelle

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Ort, Datum

(Bezirkskirchenamt^{**})

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

Dienstanweisung

Zum Arbeitsvertrag vom
für Herrn
auf dem Friedhof

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
überträgt Herrn

die Grabmachertätigkeit sowie Pflege- und Unterhaltungsarbeiten* auf dem Friedhof nach Maßgabe dieser Dienstanweisung.

1. Bei der Ausführung der Arbeit ist Herr an die Friedhofsordnung der Kirchgemeinde sowie an die landeskirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften gebunden.
2. Weisungsberechtigt sind: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter bzw. der vom Vorsitzenden mit der unmittelbaren Dienstaufsicht Beauftragte:
3. Die Aufgaben umfassen:
 - 3.1. Bestattungsbereich*
 - 3.1.1. Durchführungen von Erdbestattungen für erwachsene Verstorbene in Wahl- und Reihengrabstätten.

Dabei ist der Grabaushub nach den Bestimmungen der Gartenbaubereifungsgenossenschaft und der Friedhofsordnung vorzunehmen. Bei Wahlgrabstätten ist die Grabstätte vor dem Aushub zu beräumen (Entfernen von Pflanzen, Kanten, Trittplatten usw.). Werden beim Grabaushub Sarg- bzw. Leichenreste oder Urnen, Urnenteile gefunden, so sind diese unter die Sohle des neu aufgeworfenen Grabes einzuarbei-

* Nichtzutreffendes streichen

ten. Der Erdaushub ist dabei so zu lagern, daß es zu keinen Beeinträchtigungen an der Grabstätte und der Nachbargrabstätte kommt. Das ausgeworfene Grab ist gegen Hineinstürzen vor der Beerdigung zu sichern. Für die Beerdigung sind die Laufbohlen (Beerdigungsbohlen) zu legen. Nach der Beerdigung ist die Sicherheitsverbauung aus der Grabstätte zu entfernen und die Grabstätte mit dem Erdaushub wieder zu verfüllen und aufzuhügeln. Überschüssige Erde ist auf die dafür vorgesehenen Plätze abzufahren. Die Grabstätte ist wieder herzurichten und evtl. Beschädigungen, auch der betroffenen Nachbargrabstätten, sind zu beheben. Die Kränze und Blumen sind geordnet auf den Grabhügel zu legen, Schnittblumen in Gefäße mit Wasser zu stellen.

- 3.1.2. Durchführen von Erdbestattungen für Kinder in Wahl- und Reihengrabstätten.

Arbeiten sonst wie 3.1.1.

- 3.1.3. Durchführen von Urnenbeisetzungen in Wahl- und Reihengrabstätten.

Arbeiten sonst wie 3.1.1.

- 3.1.4. Durchführen von Ausbettungen (Erdbestattungen).

- 3.1.5. Durchführen von Ausbettungen (Urnenbeisetzungen).

- 3.2. Pflegebereich des Friedhofes*

Durchführen folgender Pflegearbeiten auf dem Friedhof:

- 3.2.1. - Rasenschnitt

- 3.2.2. - Heckenschnitt

- 3.2.3. - Wegepflege

- 3.2.4. - Laubbeseitigung

- 3.2.5. - Leeren der Abfallbehältnisse

- 3.2.6. - Beräumung abgelaufener Grabstätten

- 3.2.7. - ...

4. Für alle Arbeiten stellt der Friedhofsträger (Kirchenvorstand) die notwendigen Materialien und Geräte.

5. Stellt sich bei der Herstellung eines Grabes heraus, daß der von einer früheren Belegung stammende Sarg bzw. Leichnam nicht oder unzureichend verwest ist, oder treten andere außergewöhnliche Umstände

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

ein, ist unverzüglich der Kirchenvorstand zu verständigen, der über die weitere Verfahrensweise entscheidet.

6. Findet Herr bei seiner Arbeit Wertgegenstände, die von früheren Bestattungen herrühren, wie z. B. Schmuckgegenstände, Zahngold etc., ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Kirchenvorstand auszuhändigen. Sind solche Wertgegenstände noch mit Gebeinresten verbunden, dürfen sie nicht entfernt werden, sondern sind mit unterzugraben.
7. Empfehlungen für gewerbetreibende Firmen (Steinmetze, Gärtner etc.) dürfen nicht gegeben werden. Die Annahme von Beteiligungen oder sonstigen Entgelten gilt als Kündigungsgrund.
8. Gartenbaudienstleistungen und der Verkauf von Blumen und anderen Materialien auf dem Friedhof auf eigene Rechnung sind untersagt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Siegel

die anstellende Dienststelle

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Ort, Datum

(Bezirkskirchenamt^{**})

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

Muster

Dieses Muster muß nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ergänzt oder vereinfacht werden.

Zwischen der
vertreten durch den Kirchenvorstand/den Vorstandsvorstand
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und Herrn/Frau/Firma
- nachstehend Auftragnehmer genannt -
wird folgender

WERKVERTRAG

geschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	12
§ 2 Unterhaltungsarbeiten	12
§ 3 Bestattungsarbeiten	13
§ 4 Dekorationsarbeiten	14
§ 5 Allgemeine Verpflichtungen	14
§ 6	15
§ 7 Ausübung des Hausrechtes	15
§ 8 Weisungsberechtigung	15
§ 9 Abnahme und Kontrolle.....	15
§ 10 Umfang der Leistung.....	16
§ 11 Vergütung.....	16
§ 12 Kündigung.....	17
§ 13 Änderungen/Vereinbarungen	17
§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand	17
§ 15 Inkrafttreten.....	17

* nichtamtlich

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme und Ausübung von Unterhaltungs- und Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof

der/des

§ 2

Unterhaltungsarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten sind in vollem Umfang im Leistungsverzeichnis beschrieben. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Vertrages.

1. Pflege und Unterhaltung belegter und belegungsfreier Friedhofsflächen
2. Beräumen abgelaufener und zurückgegebener Grabstätten und Grabfelder
3. Mähen der Rasen- und Wiesenflächen
4. Schneiden der Hecken und Pflege der Bäume
5. Pflegen der Gehölzflächen
6. Schaffung fester, geordneter Abfallplätze mit ausreichender Anzahl von Abfallkörben; Entleeren der Abfallkörbe
7. Reinigen der Wege, Plätze und Bürgersteige
8. Warten der Brunnen, Wasserleitungen und Zapfstellen
9. Kontrollieren und Ausbessern der Einfriedungen und Tore
10. Pflege der Bänke
11. Reinigen und Instandhalten der/des Gebäude(s)
12. Erfassen von ungepflegten Grabstätten
13. Prüfen der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 3

Bestattungsarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten sind im vollen Umfang im Leistungsverzeichnis beschrieben. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Vertrages.

1. Annehmen von Bestattungen, Nachweis der Grabstätte
2. Verwaltungsarbeiten
3. Räumen der Grabstätte
4. Entfernen der Hecken und Kanten
5. Annehmen, Aufbahnen, Öffnen und Schließen des Sarges
6. Annehmen der Kränze
7. Ausheben, Verbauen und Ausschmücken des Grabes
8. Teilnehmen an der Trauerfeier und Führen des Trauerzuges
9. Transport des Sarges
10. Ausrüsten und Verfüllen des Grabes
11. Abfahren des Bodens und Beseitigen von Beschädigungen
12. Transportieren von Kränzen und Blumenschmuck zur Grabstätte und Niederlegen der Kränze und des Blumenschmuckes
13. Abräumen von Kränzen und Blumenschmuck und Vorarbeiten zur Herrichtung/Wiederherrichtung der Grabstätte, evtl. Aufhügelung
14. Um- und Ausbetten einer Leiche
15. Beisetzen einer Urne
16. Um- und Ausbetten einer Urne

Findet der Auftragnehmer bei seiner Arbeit Wertgegenstände, die von früheren Bestattungen herrühren, wie z. B. Schmuckgegenstände, Zahngold etc., ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Auftraggeber auszuhändigen. Sind solche Wertgegenstände noch mit Gebeinsresten verbunden, dürfen sie nicht entfernt werden, sondern sind mit unterzugraben.

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

§ 4

Dekorationsarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten sind in vollem Umfang im Leistungsverzeichnis beschrieben. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Vertrages.

1. Ausschmücken der Friedhofskapelle
2. Ausschmücken der Leichenkammer
3. Kerzenbeleuchtung
4. Ausschmücken des Sarges/Bahrwagens
5. Ausschmücken der Grabstätte.

§ 5

Allgemeine Verpflichtungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten fachgerecht unter Beachtung der folgenden Vorschriften durchzuführen:
 - a) Friedhofsordnung und landeskirchliche Rechtsvorschriften zum Friedhofswesen
 - b) Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel
 - c) Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Friedhofs- und Bestattungswesen im Freistaat Sachsen
 - d) Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes
 - e) Immissionsschutzgesetz des Bundes
 - f) Satzung über die Straßenreinigung der Kommune
 - g) Baumschutzsatzung der Kommune
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Friedhof. Er ist verpflichtet, Schäden und Mängel, die auf dem Friedhof entstehen, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
3. Der Auftragnehmer hat hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung der übernommenen Aufträge ergeben können, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Berufsgenossenschaft zu leisten.

§ 6

Bei seiner Tätigkeit hat der Auftragnehmer alle Handlungen zu unterlassen, die mit der Würde des Friedhofes als einer Ruhestätte der Toten unvereinbar sind. Er hat stets auch zu berücksichtigen, daß es sich um einen kirchlichen Friedhof handelt, der als solcher zugleich Glaubenszeugnis sein soll.

§ 7

Ausübung des Hausrechtes

Der Auftragnehmer übt für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht auf dem Friedhof aus.

§ 8

Weisungsberechtigung

Das Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer hat der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes/Verbandsvorstandes/Friedhofsausschusses.

Bei der Ausübung der Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten ist der Würde des Friedhofes Rechnung zu tragen.

§ 9

Abnahme und Kontrolle

Die unter §§ 2, 3 und 4 aufgeführten Arbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Terminen, im übrigen so frühzeitig als möglich, zu beginnen. Mehrarbeiten, die durch verspäteten Beginn der Pflegemaßnahmen verursacht werden, hat der Auftragnehmer zu tragen.

Witterungsbedingtes Verschieben der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Halbjährlich ist eine Begehung von Auftraggeber und Auftragnehmer zur Abnahme der geleisteten Arbeit durchzuführen. Dabei sind neue Arbeiten festzulegen.

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

Der Auftraggeber behält sich vor, über das *Bezirkkirchenamt*^{**} den/die landeskirchliche(n) Friedhofssachverständige(n) bzw. den ephoralen Friedhofspfleger hinzuzuziehen.

§ 10

Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes über den Umfang der Arbeiten an Ort und Stelle zu unterrichten und Zweifelsfragen vor Abgabe des Angebotes mit dem Auftraggeber abzuklären.

Werden gegenüber dem Leistungsverzeichnis Abweichungen an Art und Größe der Maßnahme festgestellt, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 5 % des Aufmaßes betragen und spätestens vier Wochen nach Durchführung der Arbeiten geltend gemacht worden sind.

Soweit im Einzelfalle nicht Gegenteiliges vereinbart ist, werden bei der Durchführung der Arbeiten benötigtes Wasser und erforderliche Energie unentgeltlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten.

§ 11

Vergütung

Die Vergütung ergibt sich aus den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Preisen. Diese sind Festpreise, die jeweils für ein Jahr gelten. Sie werden in monatlichen gleichen Teilbeträgen nachträglich an den Auftragnehmer gezahlt. Am Ende eines Rechnungsjahres ist bis zum eine Schlußrechnung über die tatsächlich geleisteten Arbeiten einzureichen. Zahlungsdifferenzen sind danach auszugleichen.

Die Einheitspreise können vor einer Erhöhung der Tarife im kirchlichen Dienst nicht gekündigt werden. Hiernach kann eine Änderung der Vergütung erfolgen.

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

§ 12

Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum 31. des Monats eines jeden Jahres gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung seitens des Auftraggebers aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung und Fristsetzung den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Falle sind nur die tatsächlich geleisteten und anerkannten Arbeiten zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13

Änderungen/Vereinbarungen

Änderungen, Absprachen und Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag und das Leistungsverzeichnis sind doppelt ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Auftraggeber und der Auftragnehmer.

Der Vertrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. *Bezirkskirchenamt* **

am

in Kraft.

(Ort, Datum)

Auftraggeber

(Ort, Datum)

Auftragnehmer

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

(rechtsverbindliche Unterschriften)

(Unterschrift)

Kirchenamtlich genehmigt:

(Ort, Datum)

(Bezirkskirchenamt^{**})

LEISTUNGSVERZEICHNIS

über die Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten auf dem Friedhof

der/des

gemäß Werkvertrag vom

Die unter A – Unterhaltungsarbeiten – aufgeführten Leistungen können entweder nach Einheitspreisen (in Klammern aufgeführt) oder nach einer vereinbarten Pauschalsumme für alle aufgeführten Leistungen zusammen abgerechnet werden. (Bei der Abrechnung nach Einheitspreisen ist ein Aufmaß des Friedhofs einschließlich der Vegetationsflächen erforderlich).

A - Unterhaltungsarbeiten (siehe § 2)

1. Pflege und Unterhaltung belegter und belegungsfreier Friedhofsflächen

Belegte und belegungsfreie Flächen vom Wild- und Aufwuchs befreien, Abfall beräumen und anschließend belegungsfreie Flächen als Wiesenflächen unterhalten (s. 3.).

(Abrechnung nach Arbeitsnachweis mit vereinbartem Stundensatz in Höhe von [EUR])

2. Beräumen abgelaufener und zurückgegebener Grabstätten

- Abgelaufene Grabstätten erfassen, nach Weisung des Auftraggebers beräumen:

- Grabstätten von Pflanzbewuchs säubern, vorhandene Gehölze, Stauden oder sonstige Gewächse ausgraben und abfahren, Trittplatten entfernen, einschließlich aller Nebenarbeiten
- Einfassungen von Grabstätten aus Stein aufnehmen und abfahren, einschließlich aller Nebenarbeiten
- Einfassungen von Grabstätten aus Hecken ausgraben und abfahren, einschließlich aller Nebenarbeiten;

einebnen, insofern es sich nicht um kultur-historisch erhaltenswerte Grabstätten handelt, anschließend mit Rasen einsäen.

Der Umfang dieser Arbeiten ist vom zuständigen ephoralen Friedhofspfleger zu bestimmen. (lt. Stunden-Nachweis mit dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet, monatlich abzugeben)

- Steinkanten und Grabsteine sind auf einem vorn Friedhof vorgesehenen Platz im Wirtschaftstrakt abzulegen. Die Kosten für die Abfuhr hat der/die AuftraggeberIn zu übernehmen.

(Abrechnung nach Arbeitsnachweis mit vereinbartem Stundensatz in Höhe von [EUR])

3. Mähen der Rasen- und Wiesenflächen

- Rasenflächen während der Vegetationszeit im Abstand von 2-3 Wochen mähen, Mähgut und sonstige Abfälle abfahren, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... m² - Einheitspreis/m² [EUR])

- Wiesenflächen mal jährlich mähen, Mähgut und sonstige Abfälle abfahren, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... m² - Einheitspreis/m² [EUR])

4. Schneiden der Hecken und Pflege der Bäume

- Hecken beidseitig, mal jährlich schneiden, Schnittgut abfahren und Bodenfläche von Unkraut freihalten, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... lfd m - Einheitspreis/ldf m [EUR])

- Hecken, einseitig mal jährlich schneiden, Schnittgut abfahren und Bodenflächen von Unkraut freihalten, einschließlich aller Nebenarbeiten.

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

(..... lfd m - Einheitspreis/lfd m [EUR])

- Bäume ab 60 cm Umfang in 1 m Stammhöhe, 1 mal jährlich auf ihre Standsicherheit prüfen, abgestorbene oder abgebrochene Äste und Zweige entfernen. Austriebe am Wurzelhals und Stamm fachgerecht abschneiden, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(Arbeitsleistung wird nach Arbeitsnachweis mit vereinbartem Stundensatz in Höhe von [EUR] abgerechnet).

5. Pflege der Gehölzflächen

Gehölzflächen von Unkraut und Abfällen freihalten. Abgestorbene oder abgebrochene Äste und Zweige entfernen und abfahren, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... m² - Einheitspreis/m² [EUR])

6. Schaffung fester, geordneter Abfallplätze und ihre Ausrüstung mit Abfallkörben; Entleeren der Abfallkörbe und Sauberhalten der Abfallplätze.

- Schaffung und Eingrünung geordneter Abfallplätze in genügender Zahl, Ausrüstung mit Abfallkörben, getrennt für kompostier- und nichtkompostierbaren Abfall, Abfallkörbe, Bau- und Pflanzenmaterial wird vom Auftraggeber gestellt.

(Arbeitsleistung wird nach Arbeitsnachweis mit vereinbartem Stundensatz in Höhe von [EUR] abgerechnet).

- Abfallkörbe nach Bedarf leeren, Abfallplätze reinigen, Abfälle nach Weisung des Auftraggebers abfahren.

(..... Stück - Einheitspreis/Stück oder pauschal [EUR])

- Kompostierbare Abfälle wie Mähgut, Laub und andere Abfallrückstände vom Abfallplatz/Abfallkörben entfernen und zum Friedhofseigenen Kompostplatz transportieren, in Mieten aufsetzen, einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... m³ - Einheitspreis/m³ [EUR])

- Nichtorganische Abfälle (Steine, Eisenteile, Glas, Kunststoff etc.) nach Weisung des Auftraggebers abfahren (Container, Mülldeponie), einschließlich aller Nebenarbeiten.

(..... m³ - Einheitspreis/m³ [EUR])

7. Reinigen der Wege, Plätze und Bürgersteige

- Wege, Plätze, Bürgersteige reinigen und sauberhalten, vorhandene Straßeneinläufe entleeren, Hauptwege und Bürgersteige von Schnee und Eis befreien, ebenfalls Wege, die bei einer Beisetzung in Anspruch genommen werden. Das Streumaterial wird gestellt. Streusalze sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu verwenden.

(..... m² - Einheitspreis/m² [EUR])

- Wege und Plätze mit wassergebundener Decke sind nach Weisung des Auftraggebers auszubessern, einschließlich aller Nebenarbeiten. Das Material wird bauseitig gestellt. Wird die Leistung mehrmals im Jahr gefordert, so erfolgt eine Sondervergütung.

(..... m² - Einheitspreis/m² [EUR])

8. Warten der Brunnen, Wasserleitungen und Zapfstellen

Brunnen, Pumpen und Schöpfbecken sowie Zapfstellen sauber und funktionsfähig halten, Wasserleitungen, die nicht in Frosttiefe verlegt sind, bei Einbruch des Winters entleeren.

(Pauschal [EUR])

Erforderliche Installationsarbeiten werden gesondert vom Auftraggeber übernommen.

9. Kontrollieren und Ausbessern der Einfriedungen und Tore

Friedhofstore und Einfahrten sowie Friedhofseinfriedungen mindestens einmal jährlich kontrollieren, kleinere Schäden ausbessern, größere Schäden dem Auftraggeber anzeigen.

(Pauschal [EUR])

Ausbesserungsmaterial wird vom Auftraggeber gestellt. Friedhofstore nach der Friedhofsordnung öffnen und schließen.

10. Pflege der Bänke

Sitzbänke aufstellen und nach Bedarf säubern und streichen, im Winter trocken lagern, kleine Schäden ausbessern. Bänke und Ausbesserungsmaterial wird vom Auftraggeber gestellt.

(..... Stück - Einheitspreis/Stück [EUR])

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

11. Reinigen und Instandhalten der/des Gebäude(s)

- Friedhofskapelle und Nebenräume einschließlich Türen, Fenster und sonstigen Inventars mal monatlich/jährlich reinigen. Putzmaterialien/Putzmittel werden gestellt/nicht gestellt.

(Pauschal [EUR])

- Friedhofskapelle/Leichenhalle und sonstige bei einer Bestattung in Anspruch genommene Räume säubern.

Putzmittel/Putzmaterialien werden gestellt/nicht gestellt.

(Einheitspreis/Benutzung [EUR])

- Toiletten und sanitäre Anlagen täglich reinigen, öffnen und schließen.

Putzmittel/Putzmaterialien werden gestellt/nicht gestellt.

(Pauschal [EUR])

- Friedhofskapelle unterhalten: Dachrinnen 1 mal jährlich reinigen, Heizung nach Bedarf bedienen, Schäden an Gebäuden und Inventar umgehend dem Auftraggeber melden.

12. Erfassen von ungepflegten Grabstätten

Ungepflegte Grabstätten erfassen und dem Auftraggeber mitteilen.

(Pauschal [EUR])

13. Prüfen der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Stehende Grabmale auf ihre Standfestigkeit nach Beendigung der Frostperiode im Einvernehmen mit dem Auftraggeber prüfen. Niederschrift darüber anfertigen, Mängel dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(Pauschal [EUR])

Diesen Punkt als Zusatzvereinbarung nach Inkrafttreten der Vorschrift durch die Gartenbaugenossenschaft aufnehmen.

Für die Leistungen der unter 1-12 (13) angegebenen Positionen wird ein Pauschalbetrag von [EUR]/Jahr vereinbart.

B – Bestattungsarbeiten (siehe § 3)

- 1. Annahme einer Bestattung mit Inanspruchnahme der Leichenkammer/Leichenhalle/Friedhofskapelle**, Aufbahren des Sarges, auf Wunsch Öffnen und Schließen des Sarges, Annahme der Kränze und des Blumenschmuckes, Vorbereitungen der Trauerfeier, Teilnahme an der Trauerfeier, Läuten der Trauerglocke, Führen des Trauerzuges einschließlich der Verwaltungsarbeiten wie: Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung/Pfarrer, Beraten der Hinterbliebenen entsprechend den Gestaltungsvorschriften und Einholung der notwendigen Unterschriften (Erwerb der Grabstätte, in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften; Beantragung der Beerdigung). Eintragung und Bestattung in Bücher/Karteien/Bestattungspläne.

Einheitspreis je Bestattung oder pauschal in Höhe von [EUR]

- 2. Transport des Sarges sowie der Kränze und des Blumenschmuckes**

- a) von der Leichenhalle/dem Aufbahrungsraum in der Feierhalle/Friedhofskapelle
- b) von der Feierhalle/Friedhofskapelle im Anschluß an die Trauerfeier zum Grab, einschließlich Herabsenken des Sarges.

Einheitspreis je Bestattung in Höhe von [EUR]

- 3. Ausführen einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte** wie: Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen, Niederlegen von gefundenen Sargresten und Gebeinen, fachgerechter Grabverbau, Verlegen von Beerdigungsbohlen, Ausrüsten und Verfüllen des Grabes nach der Bestattung, Abfahren des überschüssigen Bodens, Beseitigung von Schäden an Nachbargrabstätten und Wegen, einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten wie Räumen der Grabstätte von Pflanzen und Trittplatten, evtl. Entfernen der Hecken/Kanten und entsprechend der Friedhofsordnung Erstaufhügeln oder profilgemäßes Einebnen des Grabes, evtl. Herrichten/Wiederherrichten zum Bepflanzen.

Es werden bauseitig gestellt/nicht gestellt:

Grabverbau

Laufbohlen

Beerdigungsseile und

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

Behälter und Schaufel für Erdwurf.

Einheitspreis je Bestattung in Höhe von [EUR]

- 4. Ausführen einer Erdbestattung in einem Reihengrab,** sonst wie Pos. 3 – einschließlich aller Nebenarbeiten außer den nachstehend aufgeführten Leistungen wie:

Abräumen der Grabstätte

Entfernen der Hecken/Kanten des Grabmals

Abfahren des überschüssigen Bodens.

Einheitspreis je Bestattung in Höhe von [EUR]

- 5. Ausführen einer Kinderbestattung** in einem Kindergrab einschl. aller Nebenarbeiten, sonst wie Pos. 4.

Einheitspreis je Bestattung in Höhe von [EUR]

- 6. Ausführen einer Urnenbestattung** einschließlich aller anfallenden Erdarbeiten wie Ausheben und Schließen des Grabes sowie Beisetzen der Urne, Verwaltungsarbeiten wie Pos. 1 und Vor- und Nacharbeiten wie Pos. 2

Einheitspreis je Bestattung in Höhe von [EUR]

- 7. Ausführen einer Ausbettung.** Hierbei fallen folgende Arbeiten an:

Ausheben des vorhandenen Grabes, fachgerechter Grabverbau, Ausbettung der Leiche einschließlich des Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise, Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes.

Einheitspreis je Ausbettung in Höhe von [EUR]

- 8. Ausführen einer Umbettung,** sonst wie Pos. 6 sowie ordnungsgemäßes Ausheben eines neuen Grabes nach Pos. 2, Transportieren der Leiche und ordnungsgemäßes Beisetzen, Ausrüsten und Verfüllen des Grabes sowie aller sonstigen Tätigkeiten nach Pos. 2.

Einheitspreis je Umbettung in Höhe von [EUR]

- 9. Ausführen einer Ausbettung/Umbettung einer Urne einschließlich aller Erd- und Nebenarbeiten.**

Einheitspreis je Ausbettung/Umbettung in Höhe von [EUR]

C - Dekorationsarbeiten (siehe § 4)

1. **Ausschmücken der Friedhofskapelle mit Dekorationsbäumen, Blumen, angelieferten Kränzen, angeliefertem Blumenschmuck, Aufstellen von Kerzenleuchtern.** Dekorationsmaterial wird bauseitig gestellt/nicht gestellt. Dekorationsbäume fachgerecht pflegen.

Einheitspreis je Inanspruchnahme in Höhe von [EUR]

2. **Ausschmücken der Leichenkammer,** sonst wie Pos. 1

Einheitspreis je Inanspruchnahme in Höhe von [EUR]

3. **Ausschmücken des Sarges/Bahrwagens mit Blumen und Grün.**

Einheitspreis je Inanspruchnahme in Höhe von [EUR]

4. **Ausschmücken des Grabes und Abdecken des Erdhügels mit Matten/Tannengrün.** Dekorationsmaterial wird bauseitig gestellt/nicht gestellt.

Einheitspreis je Inanspruchnahme in Höhe von [EUR]

Unvorhersehbar oder gesondert in Auftrag gegebene Arbeiten, die nach Angaben dem Auftraggeber in Stundenlohn auszuführen sind, und Vorhalten des Werkzeuges laut Nachweis:

Meister/Vorarbeiter

Gärtnergehilfe

Friedhofsarbeitern

Endbetrag

+ 14 % Mwst.

GESAMTBETRAG

Ort, Datum

4.13.7 Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL

Der Auftragnehmer
Unterschrift und Firmenstempel

Aufgestellt:
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Friedhofsverwaltung
Sachbearbeiter

Ort, Datum

Grabherstellungs-und TrägerdiensteRL 4.13.7

ABRECHNUNGSBOGEN-ABSCHLAGSZAHLUNGEN; GÄRTN. PFLEGE

Firma: _____
 Pflegeabschnitt: _____ Bezirk: _____

Pos. Nr.	Einheitspreis	qm	Positionssumme	Pflegetermin										
				I März	II April	III Mai	IV Juni	V Juli	VI August	VII Sept.	VIII Okt.	IX Nov.		
Summe:														
+ ... % lt. Angebot Teilrechnung														
Änderungen														
Abschlag (= rd. 90 % der Teilrechnungen)														
Sachlich richtig m. Datum														
Summe aus allen Pos.														
+ ... % MwSt														
Zwischenergebnis														
% Summe d. Abschläge														
				Betrag Schlußrechnung (Restbetrag)										